



Satzung

In der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Fuchsschafzüchter haben sich Freunde, Halter und Züchter des Coburger Fuchsschafes zusammengefunden, um diese seltene und schöne Landschaftsrasse vor dem Aussterben zu bewahren, zu versuchen den Landschaftstyp in seinen verschiedenen Schlägen zu erhalten und die Bedeutung des Landschaftscharakters in der extensiven Landwirtschaft und in der Landschaftspflege herauszustellen.

§ 1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Arbeitsgemeinschaft der deutschen Fuchsschafzüchter e.V., Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Coburg/Oberfranken. Sie ist im Registergericht unter der Vereinsnummer VR 1005 eingetragen.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die Förderung der Rasse der Fuchsschafe durch Aufstellung von Zuchtzielen, Arbeit in den Verbänden und Organisationen der Schafzucht und Beratung der Mitglieder. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Inhalt der Präambel ist die Grundlage für die Mitgliedschaft. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Das Arbeitsgemeinschaftsjahr endet zum Kalenderjahr. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Belange der Zucht und Haltung von Fuchsschafen verdient gemacht haben. Sie können von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Ehrenmitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird in Höhe und Art des Einzuges durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am Jahresende fällig. In Ausnahmefällen kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt werden.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Zuchtbeirat
3. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen als Jahreshauptversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Zuchtbeirates
3. Die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
4. Die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Die Beschlussfassung über Mitgliederanträge

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Abhaltung mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Zuchtbeirat

Der Zuchtbeirat besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Einladungen zu Beiratssitzungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Schriftführer des Beirates. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Von den Zuchtbeiratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Dem Zuchtbeirat obliegen die Ausarbeitungen von Zuchtrichtlinien und die Sammlung von Zuchtdaten.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, der Schriftführung und dem Leiter des Zuchtbeirates. Der zweite Vorsitzende hat Stellvertreterfunktion. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in geheimer Wahl von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln darf.

§ 9 Delegation von Aufgaben

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand Aufgaben delegieren (z.B. VDL, Sprecher).

§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der von den Mitgliedern der letzten Versammlung festgelegt wird.

In der gültigen Fassung, Stand: November 2006

Der Vorstand